



**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

Regierungsvertretung Oldenburg

Regierungsvertretung Oldenburg, 26106 Oldenburg

amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

Bearbeitet von
Bernhard Heidrich
Telefax: (04 41) 7 99-6-2251
Email: Bernhard.Heidrich@rv-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
RV OL.14-32341/1-134

Durchwahl (04 41) 7 99-
2251

Oldenburg
05.09.2013

**380 kV-Leitung Lüstringen – Gütersloh (Nordrhein-Westfalen);
Raumordnungsverfahren für den niedersächsischen Leitungsabschnitt**
Hier: Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens

Sehr geehrte Damen und Herren,
meine Prüfung im Nachgang zu der am 14.05.2013 in Osnabrück durchgeführten Antragskonferenz hat ergeben, dass für das o.a. Vorhaben die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist, weil

- die raumverträgliche Trassenplanung insgesamt der Abstimmung bedarf und nicht im Rahmen der Feinplanung der Planfeststellung erfolgen kann und
- dem öffentlichen Interesse an der Mitwirkung der Planung durch frühzeitige Beteiligungsmöglichkeit im Raumordnungsverfahren Rechnung getragen werden soll.

Somit ist der Untersuchungsrahmen für dieses Vorhaben festzulegen. Dieses erfolgt mit diesem Schreiben.

Auf der Grundlage

- der mit Schreiben vom 18.04.2013 versandten Projektunterlagen und
- der Ergebnisse der von mir am 14.05.2013 in Osnabrück durchgeführten Antragskonferenz und der hierzu schriftlich eingegangenen Stellungnahmen

werden die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen einschließlich des Untersuchungsrahmens für die im Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die zu untersuchenden Vorhabenvarianten gestellt.

Gegenstand des Untersuchungsrahmens sind:

- die Hinweise und Materialien des Niedersächsischen Innenministeriums zur Durchführung von Raumordnungsverfahren (ROV) – Stand Oktober 1995/1998-, hier: „*Leitungen*“ (siehe Anlagen). Die dort genannten Umweltmedien und räumlichen Nutzungen sind in der angegebenen Tiefe nur zu untersuchen, sofern eine Betroffenheit durch das Vorhaben anzunehmen ist,
- die Ausführungen in Kapitel 7, die in den Unterlagen zur Antragskonferenz von Ihnen vorgelegt wurden.

Konkretisierend und ergänzend lege ich fest:

1.) Zu untersuchende Vorhabenvarianten

In den Antragsunterlagen sind Aussagen zu einer Trasse in Parallelführung zur A 33 zu machen.

Neben der Trasse der vorhandenen 220 kV-Leitung und den in den Unterlagen zur Antragskonferenz benannten Trassenalternativen im Ortsteil Borgloh (Gemeinde Hilter) und Ortsteil Wellingholzhausen-Placke (Stadt Melle) sind im Bereich Borgloh auch folgende Trassenführungen zu untersuchen:

- Variante in Anlehnung an die im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück als „erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung“dargestellte Umgehungsstraße,
- Variante, die einen Abstand von 400 m zu Innenbereichs-Wohnhäusern einhält und den Außenbereich weitgehend schont,
- Variante in Abwandlung der in den Unterlagen zur Antragskonferenz dargestellten Variante „Borgloh/Allendorf“, die südöstlich von Borgloh wieder auf die Bestandstrasse einschwenkt.

2.) grundsätzliche Aussage zur Untersuchungstiefe Schutzgut „Mensch“

Um eine begründete Entscheidung zwischen den zuvor festgelegten Trassenalternativen treffen zu können, sind in diesen Bereichen differenzierte Betrachtungen der Abstände

- zu Wohngebäuden und anderen sensiblen Gebäuden wie Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen sowie
- zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen und auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder anderen sensiblen Gebäuden zulässig ist,

notwendig.

Bei der Ermittlung der Raumwiderstände ist einzustellen, dass der Mindestabstand von 400 m von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bzw. im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB (Kapitel 4.2. Ziffer 07 Satz 6 Landes-Raumordnungsprogramm) ein Ziel der Raumordnung ist und damit eine Beachtungspflicht auslöst. Somit sind diese 400 m-Abstandsflächen in die Raumwiderstandsklasse V (besonders hoher Raumwiderstand) einzustellen.

Die Ermittlung dieser Gebiete, die eine Beachtungspflicht hinsichtlich des Mindestabstandes von 400 m auslösen, hat in Abstimmung mit dem für bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Fragen zuständigen Landkreis Osnabrück zu erfolgen.

Soweit der 400 m-Abstand nicht eingehalten werden kann, sind technische Alternativen (Erdverkabelung) in die Erwägungen einzustellen. Dabei sind die Aspekte rechtliche Rahmenbedingungen und technische Machbarkeit zu betrachten. Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen ist darzustellen, welche Erwägungen über die Vorgaben des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) hinaus angestellt wurden. Eine Einbindung der Bundesnetzagentur wird für sinnvoll gehalten. Die Prüfergebnisse sind in den Antragsunterlagen zu dokumentieren.

3.) Rückbau, Bündelung und gemeinsame Masten

Es sind in den Antragsunterlagen Aussagen zum Rückbau vorhandener Leitungen sowie zur Bündelung mit vorhandenen Leitungen auf getrennten bzw. gemeinsamen Masten zu machen. Soweit in Teilbereichen keine Bündelung vorgesehen ist, ist dieses zu begründen.

Generelle Hinweise

Die Trassenkorridore sind in einem für GIS-Systeme lesbaren Format (möglichst shape) mitzuliefern.

Im Zuge der Antragskonferenz wurden von Trägern öffentlicher Belange mündlich und schriftlich diverse Hinweise vorgetragen. Insbesondere wurde hingewiesen auf

- Untersuchungen, die im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens erforderlich werden,
- natürliche und technische Rahmenbedingungen sowie
- auf vorhandene oder geplante Infrastruktur sowie Schutzgebiete, die durch die geplante Leitung nicht beeinträchtigt werden sollen.

Die schriftlichen Hinweise wurden von der Landesplanungsbehörde an den Vorhabenträger in Kopie weiter gegeben, die mündlichen Hinweise sind dem Ergebnisvermerk der Antragskonferenz zu entnehmen. Diese Hinweise sind im Zuge der weiteren Planung für das Vorhaben zu berücksichtigen.

Bei technischen bzw. methodischen Fragen zum Untersuchungsrahmen bitte ich Rücksprache mit den jeweils zuständigen Fachbehörden zu halten und mich dabei gleichzeitig zu informieren. Soweit in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren von den Vorgaben des Untersuchungsrahmens abgewichen werden soll, so bitte ich mich zeitnah einzubinden. Eine Abweichung ist zu begründen.

Von den hiermit getroffenen Festlegungen geht keine rechtliche Bindungswirkung aus; sofern während des Verfahrens weitere Unterlagen erforderlich werden, behalte ich mir vor, eine Nachbesserung der Materialien zu verlangen.

Die für das Verfahren insgesamt erforderlichen Unterlagen sind mir nach Fertigstellung vorzulegen und werden zunächst im Hinblick auf deren Vollständigkeit überprüft.

Die Durchführung von Raumordnungsverfahren ist gemäß Raumordnungsgesetz und Niedersächsischem Raumordnungsgesetz kostenpflichtig.

Die an der Antragskonferenz beteiligten Stellen erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bernhard Heidrich